

STADT ERFSTADT
Der Bürgermeister
Az.: 65.4- BP 89

An den

Rat

der Stadt Erfstadt zur Beschlussfassung

zur Vorberatung über den

Werksausschuss Straßen

öffentlich
V 8/ 0329
Amt: 65
BeschlAusf.: 65.4
Datum: 27.01.2005

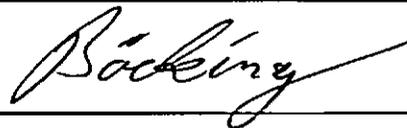
Betrifft: Abweichungssatzung zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Kampstraße (südlicher Teil) in E.- Dirmerzheim

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vorlage berührt den WPL Straßen auf der Einnahmeseite

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erfstadt, den 27.01.2005



Beschlussentwurf:

Zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Kampstraße (südlicher Teil) in E.- Dirmerzheim wird anliegende Abweichungssatzung beschlossen.

Begründung:

Die Kampstraße (südlicher Teil) in E.- Dirmerzheim wurde als niveaugleiche Mischfläche ohne separate Gehwege ausgebaut. Der Ausbau ohne Gehwege stellt eine Abweichung von der Normalausstattung dar.

Nach der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichts Münster sind solche Abweichungen als Satzung zu beschließen sofern gleichlautende allgemeine Regelungen in der Erschließungsbeitragssatzung nicht enthalten sind.

Solche Regelungen sind in der Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung (V 7/3489) vorgesehen.



(Bösche)

Abweichungssatzung

zur Abrechnung von Erschließungsbeiträgen an der Kampstraße (südlicher Teil) in Erftstadt- Dirmerzheim

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NW.S. 644) folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von der Normalausstattung des § 10 (1) der Satzung der Stadt Erftstadt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen wurde die Kampstraße (südlicher Teil) in E.- Dirmerzheim als niveaugleiche Mischfläche ohne beidseitige Gehwege ausgebaut.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

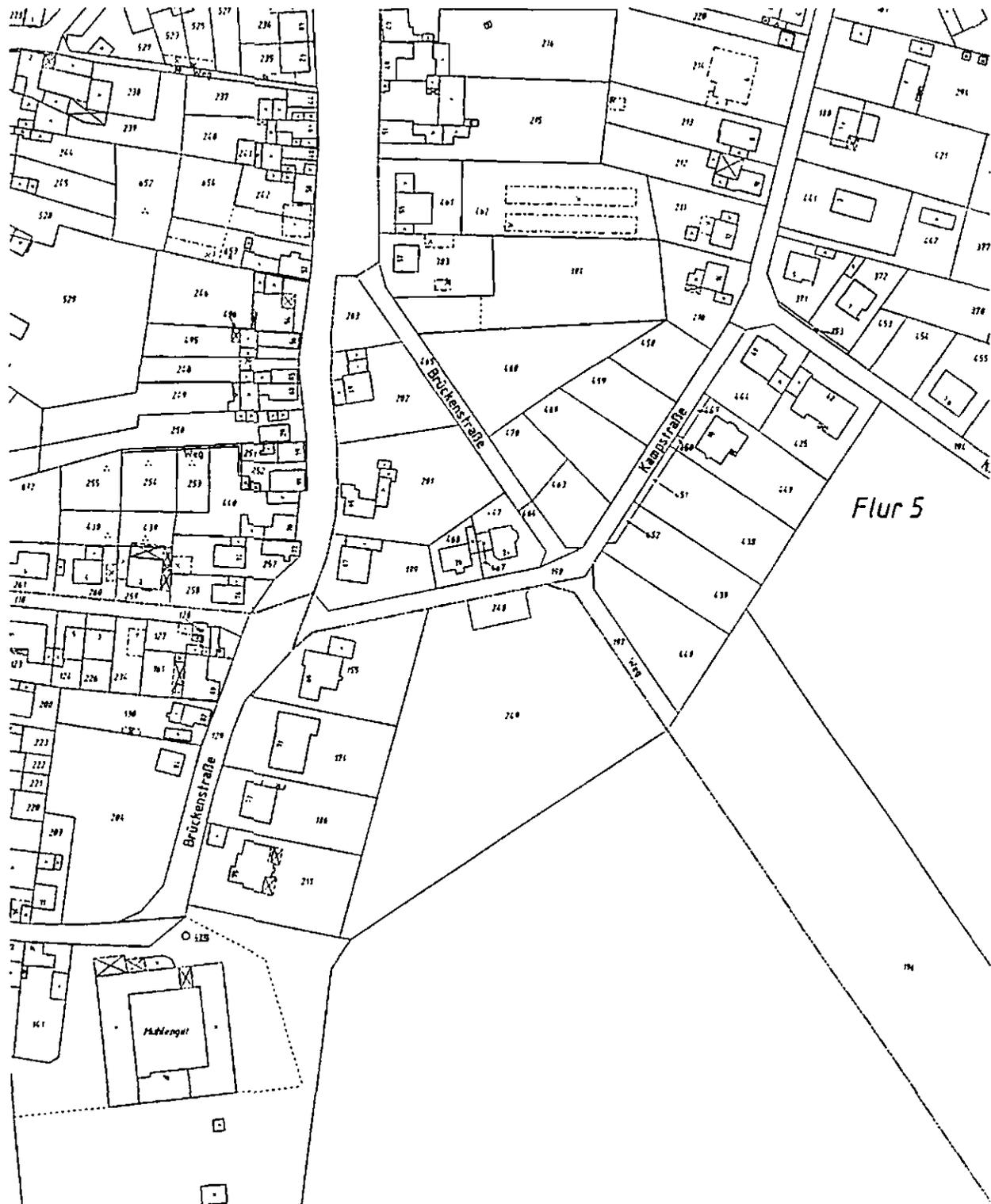
Erftstadt, den

(Bösche)
Bürgermeister

Auszug aus dem Geoinformationskataster

Maßstab ca. 1 : 2000
Datum : 11.01.2005

Vermessungs-
und
Katasteramt



*** Dieser Auszug wurde aus einem Internet-Browser erzeugt, und hat keinen rechtlichen Anspruch ***